AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 11. Februar 1991

An alle
Gemeinden

in Vorarlberg

Betrifft: Raumplanung und Baurecht, Kurzinformation Nr. 40;
Parabolantennen und Balkonbrüstungen

Die baurechtliche Beurteilung von Parabolantennen sowie von Balkonverkleidungen u.dgl. gibt immer wieder Anlaß zu Fragen. Diese werden kurz wie folgt beantwortet:

1. Parabolantennen

1.1 Nach § 3 lit. d des Baugesetzes - die folgenden Zitate beziehen sich auf dieses Gesetz - finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf Bauwerke für Rundfunk- und Fernsehanlagen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt.

Für freistehende Parabolantennen gelten somit die Bestimmungen des Baugesetzes nicht; sie sind also weder anzeigepflichtig noch bewilligungspflichtig.

Wird jedoch die Parabolantenne an einem Gebäude angebracht, so ist sie als Bestandteil des Gebäudes anzusehen. Die Anbringung einer Parabolantenne an einem Gebäude ist nach § 23 Abs. 1 lit. b bewilligungspflichtig, wenn eine wesentliche Änderung im Sinne des Abs. 4 vorliegt. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn durch die Änderung das Aussehen eines Gebäudes verändert wird oder Interessen der Sicherheit beeinträchtigt werden können.

Tel. (05574) 511-0 · FS-Nr. 57749 · Telefax-Nr. (05574) 511-80 · BTX-Nr. 915510111 · DVR: 0058751

UMWELTBEWUSST PRODUZIERT – OHNE EINSATZ VON CHLOR

Eine wesentliche Änderung im Sinne des Abs. 4 wird im Hinblick auf die Interessen des Ortsbildes und die Sicherheit bei Parabolspiegeln mit einem Durchmesser von mehr als 60 cm in der Regel von vornherein anzunehmen sein.

Parabolantennen mit einem Durchmesser von 60 cm und weniger sind nach § 24 anzeigepflichtig. Sollte sich aus den der Bauanzeige beigeschlossenen Unterlagen eine Bewilligungspflicht nach § 23 Abs. 1 lit. b im Zusammenhang mit Abs. 4 ergeben - dies ist je Art des Gebäudes und dem Anbringungsort durchaus möglich - so wäre dies nach § 24 Abs. 2 innert eines Monates durch Bescheid festzustellen.

1.2 In diesem Zusammenhang darf auch auf die Bestimmung des § 22 Abs. 2 verwiesen werden. Danach darf bei der Errichtung eines Gebäudes nur jeweils eine Fernsehaußenantenne angebracht werden.

Nach der gleichen Bestimmung kann die Gemeindevertretung durch Verordnung bestimmen, daß in der Gemeinde oder in Teilen der Gemeinde Gebäude an eine Gemeinschaftsantenne angeschlossen werden müssen, wenn dies zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes erforderlich ist.

2. Balkonbrüstungen

Durch die in den letzten Jahren immer mehr in Mode gekommenen Balkonbrüstungen wird in der Regel das Aussehen des Gebäudes verändert. Diese Verkleidungen bedürfen daher einer Baubewilligung nach § 23 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 4.

Besondere Beachtung sollten hiebei die Interessen des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes finden, und zwar vor allem bei Gebäuden mit unverfälschter regionaltypischer Bauweise (z.B. Bregenerwälderhaus, Montafonerhaus, u.dgl.) finden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Landesrat Hans Dieter Grabher